

des 18. Lebensjahres ihren Eltern oder einem Elternteil in den Geltungsbereich dieser Anordnung gefolgt sind und hier

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben haben oder
2. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließen.

(3) Kindern von Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 6 erfüllen, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn die Kinder sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufgehalten haben. Sind bei Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bestehen, solange sich das Kind fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufhält. Durch Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zur Dauer von jeweils drei Monaten wird die Frist nicht unterbrochen. Diese Zeiten werden auf die Frist von fünf Jahren nicht angerechnet.

(4) Ein nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erworbener Anspruch wird durch die Ableistung des Wehrdienstes nicht berührt.

(5) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht ungerechnet

1. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Anordnung zur Erfüllung eines Werkvertrages beschäftigt wird, der zwischen seinem ausländischen Arbeitgeber und einem im Geltungsbereich dieser Anordnung ansässigen Unternehmen abgeschlossen worden ist,
2. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nach § 9 oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vom Erfordernis der Arbeitserlaubnis befreit ist sowie
3. Zeiten einer Beschäftigung, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Arbeitnehmer den Geltungsbereich dieser Anordnung aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund verlassen hat.

(6) Die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 kann unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 erteilt werden, wenn die Versagung nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte bedeuten würde.

§3

Räumlicher Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 gilt für den Bezirk des Arbeitsamtes, das sie erteilt hat. Ihr Geltungsbereich kann erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 gilt für den Geltungsbereich dieser Anordnung. Ihr Geltungsbereich kann eingeschränkt werden.

§4

Geltungsdauer

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 wird auf längstens zwei Jahre befristet. Sie kann auf längstens drei Jahre befristet werden, wenn der Arbeitnehmer in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen eine unselbständige Tätigkeit rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung ausgeübt hat. Die Tätigkeit wird nicht unterbrochen durch Zeiten, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, bis zur Dauer von jeweils drei Monaten und durch Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslo-

sengeld oder Unterhaltsgeld bezieht. Diese Zeiten werden auf die zweijährige Tätigkeit nicht angerechnet.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie Abs. 3 wird auf fünf Jahre befristet. Sie ist Arbeitnehmern, die sich in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Anordnung aufgehalten haben, unbefristet zu erteilen. Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 6 wird in der Regel auf fünf Jahre befristet; sie kann mit kürzerer Geltungsdauer erteilt werden, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers keine Härte bedeutet. Der Aufenthalt nach Satz 2 wird durch Zeiten eines Auslandsaufenthaltes bis zur Dauer von jeweils drei Monaten nicht unterbrochen. Diese Zeiten werden auf die Achtjahresfrist nicht angerechnet.

(3) Personen, die zu ihrer beruflichen Aus- oder Fortbildung beschäftigt werden, kann die Arbeitserlaubnis für die regelmäßige Dauer der Aus- oder Fortbildung erteilt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ist die Arbeitserlaubnis auf die Dauer der Ausbildung zu beschränken. Gleiches gilt für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

§5

Verhältnis zur Aufenthaltserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit

1. der Arbeitnehmer die Genehmigung für den Aufenthalt besitzt oder
2. der Aufenthalt des Arbeitnehmers auch ohne eine Genehmigung nach Nummer 1 erlaubt ist oder als erlaubt gilt

§6

Versagungsgründe

(1) Die Arbeitserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Arbeitnehmer gegen § 227 oder § 228 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes -schuldhaft verstoßen hat,
2. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Die Arbeitserlaubnis nach § 1 ist zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als Leiharbeiter tätig werden will.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Arbeitnehmer gegen § 229 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,
2. der Arbeitnehmer eine widerrufenen oder erloschene Arbeitserlaubnis trotz Aufforderung nicht dem Arbeitsamt zurückgibt (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3) oder
3. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

§7

Widerruf

(1) Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Tatbestand des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 erfüllt ist. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erhalten hat.

(2) Die nach § 4 Abs. 1 für eine längere Zeit als ein Jahr erteilte Arbeitserlaubnis kann unabhängig von Absatz 1 aus Gründen der Arbeitsmarktlage zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer widerrufen werden. Der